

b) Fraktionen und Abgeordnete der Partei arbeiten selbständig. Die Abgeordneten der Partei unterliegen keinem Fraktionszwang. Der durch die Fraktion gewählte Vorsitzende wird durch den Vorstand bestätigt. Der Vorstand kann dem Fraktionsvorsitzenden das Mißtrauen aussprechen. In diesem Fall wählt die Fraktion ihren Vorsitzenden neu.

c) Die Fraktionen der Partei können an den Tagungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

d) Parteimitglieder in gesellschaftlichen Organisationen wirken auf der Basis der Ziele der jeweiligen Organisationen für die Politik der Partei.

V. Die materiellen und finanziellen Mittel der Partei

33. Das Eigentum der Partei wird durch die Parteivorstände verwaltet. Die finanziellen Mittel der Partei werden gebildet aus den Mitgliedsbeiträgen, aus Erträgen der Einrichtungen der Partei, aus Einnahmen von Leistungen der Einrichtungen der Partei sowie aus Spenden und sonstigen Einnahmen der Organisationsarbeit. Der Parteivorstand entscheidet über die Verteilung der Finanzmittel in der Partei.

34. Die Mitglieder der Partei entrichten die Mitgliedsbeiträge als Ausdruck ihrer Verbundenheit zur Partei und entsprechend ihrem Einkommen und ihrer sozialen Lage. Das Mitglied berechnet seinen Beitrag selbständig auf der Grundlage der monatlichen Nettogrundvergütung. Der Mindestbeitrag wird nach folgender Tabelle entrichtet:

bis 700,00 M	0,5 Prozent:
über 700,00 M bis 1 500,00 M	1,0 Prozent:
über 1 500,00 M bis 2 500,00 M	2,0 Prozent:
über 2 500,00 M	3,0 Prozent.

Für Mitglieder ohne eigenes Arbeitseinkommen bzw. für Schüler, Direktstudenten, Lehrlinge und Soldaten im Grundwehrdienst beträgt der Mindestbeitrag 0,50 M.

Mitglieder, die Alters- oder Invalidenrentner sind, zahlen den monatlichen Mitgliedsbeitrag entsprechend ihren finanziellen Möglichkeiten. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt 1,00 M.

35. Bei der Aufnahme ist ein Beitrag von 1,00 M zu entrichten.

36. Für die organisationstechnische Abwicklung der Beitragskassierung und den Beitragsrücklauf beschließt der Parteivorstand eine Beitragsrichtlinie.

37. Die gewählten Vorstände haben vor dem Parteitag, den Delegiertenkonferenzen bzw. den Mitgliederversammlungen über die Einnahmen und deren Verwendung Rechenschaft zu legen.